

**Konkretisierung des
Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das
Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:
Bewertung Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT)
beim Fersenschmerz**

Vom 30. Juli 2015

Mit Schreiben vom 25. September 2014 wurde durch den GKV-Spitzenverband die Bewertung Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) beim Fersenschmerz nach § 135 SGB V beantragt.

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2015 in Delegation für das Plenum gemäß Entscheidung vom 19. Februar 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung der Extrakorporalen Stoßwellentherapie (ESWT) beim Fersenschmerz gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Zur Nutzenbewertung soll das IQWiG gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zur Anwendung der Extrakorporalen Stoßwellentherapie (ESWT) beim Fersenschmerz bei plantarer Fasciitis durchführen.

Insbesondere sollen bei der Bewertung folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Zielpopulation (z. B. Alter, Geschlecht, Vorhandensein eines Fersenssporns, Dauer der Erkrankung, Vorbehandlung),
- Konkretisierung der Methode (Intervention) insbesondere bezüglich der Gesamtdosis, Energieflussdichte, Art der Stoßwellengenerierung, Fokussierung der Stoßwellen, der Therapiedauer, Narkoseform und die Anzahl der Sitzungen,
- Vergleichsbehandlungen,
- Bewertung des Nutzens der ESWT hinsichtlich patientenrelevanter Endpunkte (Morbidität, Mortalität und Lebensqualität).
- Es sollen zusätzlich auch Unterschiede bei den Varianten der ESWT geprüft werden.

Die Bewertung hat unter Beachtung des 2. Kapitels § 13 Abs. 2 VerfO zu erfolgen.

Die beim G-BA im Zusammenhang mit der Ankündigung des Bewertungsverfahrens eingegangenen Einschätzungen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen eine Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob die Methode für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

